

# Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1, 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 54 für einen Teilbereich westlich der „Vom-Stein-Straße“ Kreisstadt Euskirchen

Dipl. Geogr. Ute Lomb  
Von-Sandt-Str.41  
53225 BONN  
ute.lomb@gmx.de  
T. 0228-38762418  
M. 0177-6332306

## Inhaltsverzeichnis

### Inhalt

<b>1. Einführung und Begründung des Vorhabens</b> .....	<b>3</b>
1.1 Planungsanlass .....	3
1.2 Abgrenzung des Untersuchungsraums .....	3
1.3 Übergeordnete Planungen .....	4
1.3.1 Regionalplan .....	4
1.3.2 Flächennutzungsplan .....	4
1.3.3 Bestehendes Planungsrecht .....	5
1.3.4 Schutzkulisse .....	5
<b>2. Rechtsvorschriften</b> .....	<b>6</b>
2.1 Generelles .....	6
2.2 Methodik .....	6
<b>3. Artenschutzprüfung</b> .....	<b>6</b>
3.1 Stufe 1, Vorprüfung .....	6
3.1.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum .....	8
3.1.3 Datenquellen zum Artenspektrum .....	8
3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	10
3.1.5 Plausibilitätsprüfung .....	10
3.1.6 Ergebnis .....	12
<b>4. Zusammenfassung</b> .....	<b>12</b>

## 1. Einführung und Begründung des Vorhabens

### 1.1 Planungsanlass

Der Eigentümer eines Grundstücks in der Gemarkung Euskirchen, Flur 25, Flurstück 511 hat der Stadt Euskirchen Pläne für eine zusätzliche Wohnbebauung dort, mit der Bitte um Prüfung eingereicht.

Das Grundstück erstreckt sich westlich der Vom-Stein-Straße und ist von der Straße An der Erftbastei und der Broichstraße eingefasst. Der westliche Teil des Grundstücks ist bereits mit zwei Wohngebäuden bebaut. Vorgesehen ist ferner zwei Doppelhäusern (vier Doppelhaushälften) in zweigeschossiger Bauweise mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss, entlang der Vom-Stein-Straße zu errichten.

Das Vorhaben würde durch die Nachverdichtung neuen Wohnraum in Stadtrandlage schaffen. Die geplante Bebauung bildet eine Flucht mit der bereits vorhandenen Nachbarbebauung und bildet eine überzeugende städtebauliche Ergänzung.

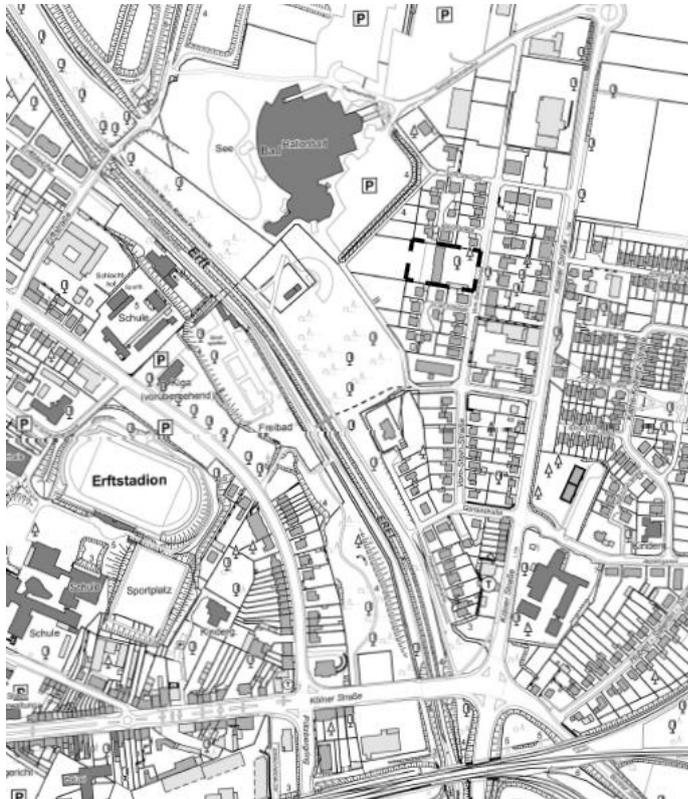
Der geltende Bebauungsplan Nr. 54d mit seiner 4. Änderung erlaubt die geplante straßenbegleitende Bebauung nicht. Um das Vorhaben planungsrechtlich zu realisieren, ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54d notwendig.

### 1.2 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54, 5. Änderung im Ortsteil Euskirchen beinhaltet einen Teilbereich des Flurstücks in der Gemarkung Euskirchen, Flur 25, Nr. 511. Es besitzt eine Größe von ca. 4.125 m<sup>2</sup>. Das Areal verläuft westlich der Vom-Stein-Straße, im Nordwesten grenzt das die Therme von Euskirchen an.

In einer Entfernung von ca. 40 zur Vom-Stein-Straße stehen bereits zwei Wohngebäuden und an der südöstlich Grenze befinden sich Gemeinschaftsgaragen. Die noch im Luftbild vorhandenen Bäume an der Straße mussten gefällt werden.

Abbildung 1+2: Übersichtskarte und Abgrenzung des Plangebiets



©:I:\FB9\Planung\51 Räumli. Planung\51.10.032 Bebauungspläne\04 Euskirchen\B54\_5Aend\6 Pläne, Entwürfe\technisches\_Zeichenbuero\03\_DWG\01\_EU\_BP\_054\_05\_Entwurf.dwg.dwg (ohne Maßstab, genordet)

Abbildung 3: Luftbild zum Plangebiet



© GeoBasis-DE / BKG 2020 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW (ohne Maßstab, genordet)

Abbildung 4: Bebauungsplan Nr. 54d, 5. Änderung



© Dipl. Ing., Stadtplanerin Ursula Lanzerath, Euskirchen-Billig, Stand 03/2021 (ohne Maßstab, genordet)

## 1.3 Übergeordnete Planungen

### 1.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen 2014, beschreibt das Plangebiet als "Allgemeinen Siedlungsbereich".

### 1.3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

### 1.3.3 Bestehendes Planungsrecht

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54d, 4. Änderung, Ortsteil Euskirchen. Der Bebauungsplan beinhaltet über den Änderungsbereich hinaus die mittlerweile vollständig bebauten Grundstücke an der Broichstraße und An der Erftbastei. Für den Bereich der 5. Änderung setzt der Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,4, einer Geschossflächenzahl von 0,7 fest. Zulässig ist eine offene, maximal zweigeschossiger Bauweise.

### 1.3.4 Schutzkulisse

Das Plangebiet zählt zur naturräumlichen Einheit NR-553 Zülpicher Börde, als südlicher Abschnitt der Niederrheinischen Bucht. Der gleichnamige Landschaftsraum LR-II-016 Zülpicher Börde zeichnet sich durch fruchtbare Lössböden aus, die landwirtschaftlich, meist als Acker, genutzt werden. Der Gehölzanteil in der Region ist weniger ausgeprägt.

Das Plangebiet gehört zum Naturpark NTP-010 Naturpark Rheinland. Die nächstgelegenen Schutzkategorien erstrecken im Westen im Bereich der Erft in ca. 150 m Luftlinie. Dort liegt das Gebiet zum Schutz der Natur GSN-0137 und die Biotopkatasterfläche BK- 5306-032 Erft und Erftmühlenbachtal bei Euskirchen nördlich Stotzheim sowie das Landschaftsschutzgebiet LSG-5306-0013 LSG-Erholungsgebiete Großbüllesheim sowie Erftaue bei Euskirchen. Im Norden in ca. 200 m Entfernung liegt die Biotopverbundfläche VB-K-5206-010 sowie die Biotopkatasterfläche Bk-5306-103. Die aufgeführten Schutzkulissen überlappen teilweise.

**Die Fläche selbst besitzt keinen naturschutzrelevanten Status.**

Abbildung 5: Schutzkulisse



© LANUV

Das Bebauungsplanverfahren erfordert eine gesonderte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

## 2. Rechtsvorschriften

### 2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

### 2.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) insbesondere unter Berücksichtigung des Punktes 3.2 -verbindliche Bauleitplanung- erstellt.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

## 3. Artenschutzprüfung

### 3.1 Stufe 1, Vorprüfung

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde der Lebensraumtyp **Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen** mit folgenden Biotoptypen festgestellt:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrache mit den Biotoptypen: HJ0 = Garten, Baumschule,

Abbildung 6: Blick über den Rasen zur Bestandsbebauung



**Abbildung 7: Blick über den Rasen zur Bestandsbebauung**



**Abbildung 8+9: Blick zu den Gemeinschaftsgaragen**



**Abbildung 10+11: Blick von der Straße zu den Gemeinschaftsgaragen**



*Der Baum musste inzwischen entfernt werden.*



© alle Bilder Dipl. Ing. Andreas Kluß, Euskirchen aus Juli / August 2020

### 3.1.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich am östlichen Stadtrand von Euskirchen an der Vom-Stein-Straße, die parallel aber zurückgesetzt zur Kölner Straße (L194) verläuft. Es handelt sich um eine ruhige Anliegerstraße.

Die Verkehrsbelastung resultiert hauptsächlich aus den Anwohnern, deren Besucher und Lieferverkehre. Ein Durchgangsverkehr besteht nicht. Die Verkehrsbewegungen werden als gering und in den und in der Folge auch die Vorbelastungen durch Lärm, Staub, Schadstoff- und Lichtimmissionen eingestuft.

### 3.1.3 Datenquellen zum Artenspektrum

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen gibt für den 2. Quadranten des Messtischblatts 5306 "Euskirchen " und den betroffenen Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen folgende planungsrelevante Arten an:

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für 2. Quadrant MTB 5306 „Euskirchen“**

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<b>Säugetiere</b>					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na
<b>Vögel</b>					
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G!		(FoRu)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		(FoRu), (Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu!, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
<b>Amphibien</b>					
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)

### Legende LANUV

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht  
 FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)  
 FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)  
 (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)  
 Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)  
 Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)  
 (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)  
 Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)  
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Landesinformationssammlung LINFOS<sup>1</sup> des LANUV meldet für das Plangebiet keine planungsrelevanten Arten.

Die nächsten Nennung sind in ca. 650 bzw. 750 m im Nordwesten der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) mit der Kennung FT-5306-0785 vom 01.01.2017 und das Grüne Heupferd (*Tettigonia veridissima*) mit der Kennung FT-5306-4009-1995 aus dem Jahr 1995.

Zusätzlich zu den beiden Quellen wurde die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Niederrheinische Bucht<sup>2</sup>, konsultiert. Zusätzliche Arten, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten sind, mindestens die Vorwarnstufe besitzen und nicht in der LANUV Liste vorkommen, wurden dort nicht gefunden.

Die bauliche Entwicklung der Fläche wird das Aussehen sowie die Funktion deutlich verändern. Weite Teile der Rasenfläche werden durch die Wohnhäuser, Stellplätze sowie die Zuwegung benötigt und versiegelt.

In jedem Fall wird die Freifläche verkleinert. Die Restflächen werden nach der Umsetzung der Planung gärtnerisch gestaltet und können eingeschränkt Lebensraumfunktionen für die Arten übernehmen.

<sup>1</sup> Beobachtung 1980 und später undatiert

<sup>2</sup> Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

### 3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Umsetzung der Planung greift auf die Gartenfläche zu. Die Umsetzung der Planung führen zuerst zu Baustellenverkehren und zukünftig zu zusätzlichen Verkehren durch die Wohnnutzung mit zusätzlichen Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffbelastungen.

**Tabelle 3: Potenzielle Wirkfaktoren 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 54d für einen Teilbereich westlich der „Vom-Stein-Straße“, Kreisstadt Euskirchen**

Bau- und betriebsbedingte Maßnahme	Wirkfaktoren	Auswirkungen
Bauvorbereitung	Verlust der Rasenfläche	Verlust eines tatsächlichen bzw. potenziellen Lebensraums
Baustellenbetrieb	Lärm-, Licht-, Staub-, und Schadstoffemissionen	Beunruhigung, Störung (Lärm, Staub, Licht etc.) der umgebenden Fauna und Flora
Bauphase	Veränderung des Bodentyps, des Bodengefüges, der chemischen, physikalischen Bodeneigenschaften, der Bodenflora und -fauna, des Wasserhaushaltes wo ein unveränderter Boden ansteht	Weitgehender Verlust, Umgestaltung eines tatsächlichen bzw. potenziellen Lebensraums
Errichtung der baulichen Anlagen	Flächenversiegelung durch Stellplätze, Wohn- und Nebengebäude, Zuwegungen	Verkleinerung bis hin zum Verlust eines potenziellen Lebensraumes, bedingter Ausgleich durch die Bepflanzungen der verbleibenden Restflächen
Nutzung der baulichen Anlage	Erhöhung der Störungen durch die Nutzungen in Form von Lärm-, Licht-, Staub-, Schadstoffemissionen, Bewegungen	Störungen der unmittelbaren Umgebung durch die Emissionen

### 3.1.5 Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV-Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die Liste der **LANUV** umfasst insgesamt 15 Arten, 13 Vögel sowie die Zwergfledermaus, als Säugetier, und in der Amphibiengruppe die Knoblauchkröte. Von diesen Arten nutzen **Zwergfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Turmfalke, Feldsperling, Turteltaube, Waldkauz, Star und Schleiereule** das Plangebiet als Nahrungshabitat. Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals bedingt durch das Ausweichen auf naheliegende, potenzielle Nahrungsflächen nicht prognostiziert.

Für die verbleibenden 5 Arten hält die Biotopausstattung des Planungsraums Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen und Hauptvorkommen, bereit. Nicht jede der 15 aufgeführten Arten ist tatsächlich mit Ruhe- und Fortpflanzungsplätzen vertreten, denn die LANUV Liste für das MTB 5306 Q 2 bezieht sich auf eine Fläche von 25 km<sup>2</sup> (5 km x 5 km). Innerhalb dieser Fläche können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen.

Im Folgenden werden die verbleibenden Vögel und deren spezifische Lebensraumsprüche vorgestellt und Rückschlüsse auf ein Vorkommen im Plangebiet gezogen, wobei Arten mit ähnlichen Lebensraum zusammengefasst werden.

- Der **Steinkauz** gehört zu den klassischen „Bewohnern“ der bäuerlichen Kulturlandschaft. Bevorzugte Quartier liegen in alten Obstwiesen-, gärten, die früher die Dorfrandeingrünung bildeten. Die Bruthöhle bilden Astabbrüche oder Fäulnishöhlen in den alten Hochstämmen. Wichtig für die erfolgreiche Brut sind nahegelegene Wiesen und Weiden mit einer kurzen Grasnarbe. Als Ansitzjäger benötigt der Kauz niedrige Vegetation als Schlüsselvoraussetzung für eine erfolgreiche Jagd. **Diese Voraussetzungen fehlen im Änderungsbereich, deswegen ist der Steinkauz mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten.**
- Die LANUV macht keine Aussagen zum Vorkommen des **Bluthänflings**, deswegen wird auf die detaillierten Ausführungen der Rote Liste<sup>3</sup> zugegriffen. Der Bluthänfling gilt als mäßig häufiger Brutvogel mit 1.000-10.000 Brutpaaren in NRW und 500-5.000 Brutpaaren regional. Im Langzeittrend ist für ihn ein mäßiger bis starker Rückgang und im Kurzzeittrend eine sehr starke Abnahme von mehr als -50 % in 25 Jahren belegt. Sein Bestand hängt an Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind. Augenscheinlich beruhen die Rückgänge auf dem Verlust von Lebensräumen insbesondere in der Agrarlandschaft, aber auch im Siedlungsbereich. Die Industrialisierung der Landwirtschaft, der Verlust von Ruderalflächen, Gehölzen sowie Säumen im Siedlungsbereich tragen dazu bei. Sein angestammter Lebensraum weist Feldgehölze, Säume, Brachen, Hecken und Einzelbäume, extensiv bewirtschaftete Flächen, Kahlschläge, Baumschulen, Obstkulturen sowie Parks auf. Im Siedlungsbereich kann er beobachtet werden, wenn strukturreiche Gehölze, Gebüsche, Einzelbäume (Nistplätze) neben Hochstaudenfluren und anderen Sämereien als Nahrungshabitat vorkommen. **Das Plangebiet zeigt diese Elemente nicht, so dass ein Vorkommen des Bluthänflings mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.**
- Die **Nachtigall** zählt zu den Freibrütern mit einem gut versteckten bodennahen Nest in der Krautschicht. Wichtig ist eine ausgeprägte Falllaubdecke für die Nahrungssuche und eine entsprechend hohe, gut strukturierte Krautschicht als Versteck für den Nistplatz. Die Nachtigall kommt in Laub-, Mischwäldern mit Unterholz, Waldränder, Ufergehölzen, größeren Feldgehölzen und Hecken vor. Im Siedlungsbereich kann sie in strukturreichen Parks, Friedhöfen sowie Gärten, die eine gewisse Unaufgeräumtheit und Störungsfreiheit besitzen, angetroffen werden. **All diese Merkmale besitzt das Plangebiet nicht, so dass ein Vorkommen der Nachtigall mit Ruhe- sowie Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen wird.**
- Das **Rebhuhn** zählen zu den Offenlandarten. Der bevorzugte Lebensraum sind offenen, freie meist landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit ausgeprägten Saumbeständen an Weg- und Feldrändern. Als Bodenbrüter liegt der Nistplatz sehr gut versteckt in Feld-, Wegrainen, Gehölz- sowie Waldrändern. **Die Biotopstruktur der überplanten Flächen bieten diese Strukturen nicht, so dass ein Vorkommen des Rebhuhns mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten ist.**
- Wie für den Bluthänfling wird für den **Girlitz** auf die detaillierten Ausführungen der Rote Liste bzgl. seines Vorkommens zurückgegriffen. Der Girlitz gilt in der Niederrheinischen Bucht als seltener Brutvogel mit 100-1.000 Brutpaaren in NRW und 50-500 Brutpaaren regional. Eine Einstufung des Langzeittrends ist nicht gegeben, im Kurzzeittrend weist er eine sehr starke Abnahme von mehr als -50 % in 25 Jahren auf. Sein Bestand hängt an Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind. Bevorzugte Lebensräume sind halboffene Landschaften mit einem Mix verschiedenster Landschaftselemente z. B. Gebüsche, Einzelbäume, Heckenstreifen, Brachen, Freiflächen mit Stauden. Ausschlaggebend für eine Besiedelung sind Abschnitte mit offenem Boden und ein ausreichender Baumbestand mit einer Höhe von mehr als acht Metern sowie ein auskömmliches Angebot an Sämereien (Blumen, Gräser, Kräuter). Im Siedlungsbereich kommt er eher in dörflich strukturierten Bereichen vor, aber auch auf Friedhöfen, Obstgärten sowie Parks. **Die Lebensraumbedingungen des Girlitzes erfüllt das Plangebiet nicht, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten ist.**

<sup>3</sup> Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 62ff, Tab.12: Gesamtübersicht zur Verwendung des Kriteriensystems für die Einstufung in die regionalen Rote Listen

- Die **Knoblauchkröte**, die einzige zu erwartende Amphibienart ist in ihrem Lebenszyklus auf Wasser angewiesen. Als Primärbiotop werden Sandgebiete an größeren Flüssen oder trockene Regionen mit offenen Böden besiedelt. Als Sekundärbiotope dienen ihr Gärten, Brachen, extensiv bewirtschaftete Flächen. Die Laichgewässer sollten über Röhrichtbestände, tiefe Zonen sowie über eine ausreichende Unterwasservegetation verfügen. Das Winterquartier bilden selbstgegrabene Höhlen in sandigen, trockenen Böden. **Die Biotopausstattung besitzt keine Elemente aus dem angestammten Lebensraum, weswegen eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Knoblauchkröte nicht zu erwarten ist.**

### 3.1.6 Ergebnis

Die Liste der **LANUV** beinhaltet insgesamt 15 zu erwartende, planungsrelevante Arten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden für 6 Arten attestiert, während die neun Arten das Areal ausschließlich als Nahrungshabitat nutzt.

In der Plausibilitätsprüfung wurden die Ansprüche der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten und der Rote Liste Arten an ihren Lebensraum skizziert. Anschließend wurde die Ausstattung des Plangebietes mit den Lebensraumansprüchen der Arten verglichen und Rückschlüsse auf ein tatsächliches Vorkommen gezogen.

Die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes hält für die Arten der LANUV keine geeigneten Bedingungen bereit. Eine Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kann für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten aufgrund der unzureichenden Biotopstruktur ausgeschlossen werden.

**Verstöße im Sinne des § 44 BNatSchG werden nicht prognostiziert.**

## 4. Zusammenfassung

Der Eigentümer eines Grundstücks in der Gemarkung Euskirchen, Flur 25, Flurstück 511 hat der Stadt Euskirchen Pläne für eine zusätzliche Wohnbebauung dort, mit der Bitte um Prüfung eingereicht.

Das Grundstück erstreckt sich westlich der Vom-Stein-Straße und ist von der Straße An der Erftbastei und der Broichstraße eingefasst. Der westliche Teil des Grundstücks ist bereits mit zwei Wohngebäuden bebaut. Vorgesehen ist ferner zwei Doppelhäusern (vier Doppelhaushälften) in zweigeschossiger Bauweise mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss, entlang der Vom-Stein-Straße zu errichten.

Das Vorhaben würde durch die Nachverdichtung neuen Wohnraum in Stadtrandlage schaffen. Die geplante Bebauung bildet eine Flucht mit der bereits vorhandenen Nachbarbebauung und bildet eine überzeugende städtebauliche Ergänzung.

Der Bebauungsplan Nr. 54d mit seiner 4. Änderung erlaubt die geplante straßenbegleitende Bebauung nicht. Um das Vorhaben planungsrechtlich zu realisieren, ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 notwendig.

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen 2014, beschreibt das Plangebiet als "Allgemeinen Siedlungsbereich". Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Damit kann der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Das Vorhaben ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 2. Quadranten des Messtischblatts Nr. 5306 „Euskirchen“, die Rote Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen für den Naturraum Niederrheinische Bucht und das Informationssystem LINFOS 2017 wurden überprüft.

Die Liste der **LANUV** beinhaltet insgesamt 15 zu erwartende, planungsrelevante Arten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden für 6 Arten attestiert, während die neun Arten das Areal ausschließlich als Nahrungshabitat nutzt.

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1, 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 54d für einen Teilbereich westlich der „Vom-Stein-Straße“, Kreisstadt Euskirchen

In der Plausibilitätsprüfung wurden die Ansprüche der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten und der Rote Liste Arten an ihren Lebensraum skizziert. Anschließend wurde die Ausstattung des Plangebietes mit den Lebensraumansprüchen der Arten verglichen und Rückschlüsse auf ein tatsächliches Vorkommen gezogen.

Die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes hält für die Arten der LANUV keine geeigneten Bedingungen bereit. Eine Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kann für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten aufgrund der unzureichenden Biotopstruktur ausgeschlossen werden.

**Verstöße im Sinne des § 44 BNatSchG werden nicht prognostiziert.**

Bonn, 12.03.2021

Ute Lomb